

# Badeordnung der Gemeinde Oetwil am See für die Freizeitanlage Schwimmbad Eichbüel

## 1. Allgemeines

Die Freizeitanlage Schwimmbad Eichbüel in Oetwil am See bietet den Gästen die Gelegenheit, schwimmsportliche Aktivitäten auszuüben, unbeschwert zu spielen, Geselligkeit zu pflegen, Erholung zu suchen und die Gesundheit zu erhalten.

## 2. Zweck und Geltungsbereich

Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Sittlichkeit, Ordnung sowie Sauberkeit in der Schwimmbadanlage. Badeordnung, Anordnungen des Badmeisters und Hinweistafeln sind verbindlich. Badegäste, die sich ungebührend verhalten oder zu Beanstandungen Anlass geben, können vom Badmeister von der Anlage gewiesen werden. Verstösse gegen dieses Reglement können mit einem Anlageverbot geahndet werden.

## 3. Öffnungszeiten

### 3.1. Öffnungszeiten von Saisonbeginn bis Ende Mai

Montag	11.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Dienstag bis Sonntag	09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

### 3.2. Öffnungszeiten von Juni bis Ende Schul-Sommerferien

Montag	11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Dienstag bis Sonntag	09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

### 3.3. Öffnungszeiten von Sommerferien-Ende bis Saisonende

Montag	11.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Dienstag bis Sonntag	09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

3.4. Bei ungünstiger Witterung, vorgerückter Saison oder zur Durchführung von schwimmsportlichen Anlässen, welche durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung bewilligt wurden, kann der Betrieb der Anlage eingeschränkt oder geschlossen werden.

3.5. 30 Minuten vor Betriebsschluss ist der Zutritt für Badegäste nicht mehr gestattet. Die Schwimmbecken sind jeweils 15 Minuten vor Schliessung der Badeanlage zu verlassen.

## 4. Aufsicht und Ordnung

4.1 Kinder unter zehn Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt. Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benützen.

4.2 Schulklassen sowie andere geführte Gruppen sind von den Lehrpersonen oder Betreuern zu beaufsichtigen. Nach dem Unterricht, wenn einzelne Schüler im Bad verbleiben, ist ein Eintritt zu lösen oder die Saisonkarte vorzuweisen.

#### 4.3 Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist autorisiert, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung festzulegen. Diesen Anweisungen ist vollumfänglich Folge zu leisten.

### 5. Haftung

Die Benutzung der Badeanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Oetwil am See lehnt jegliche Haftung ab für Schäden und Unfälle sowie für Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Badeordnung oder unsachgemässe Benützung der Anlage entstehen.

Nichthaftung der Gemeinde gilt insbesondere auch bei:

- a. Schäden und Verletzungen, die bei der Benützung der Rutschbahn, Schwimm- und Sprunganlagen sowie der Spielgeräte oder sonstigen Einrichtungen des Bades entstehen,
- b. Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen beim Spielen usw.),
- c. Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die *fehlbaren* Verursacher. Bei minderjährigen Schadensverursachern haften die Eltern oder deren verantwortlichen Begleitpersonen.

### 6. Zu beachten ist

- 6.1 Das Verhalten und die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung gestattet. Kleinkindern ist das Spielen und Baden nur mit Badehose / Badewindeln erlaubt.
- 6.2 Das Aus- und Ankleiden soll in den nach Geschlechtern getrennten Garderoben geschehen.
- 6.3 Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.
- 6.4 Alle Badegäste müssen sich vor der Benützung der Schwimmbecken duschen. Kleinkinder müssen im Kinderplansch- und Nichtschwimmerbecken Badehosen oder Badewindeln tragen.
- 6.5 Das Planschbecken ist für Kleinkinder reserviert.
- 6.6 Das Tragen von Unterwäsche unter den Badehosen ist verboten.
- 6.7 Die Badegäste dürfen Diensträume nur in Begleitung des Badepersonals betreten.
- 6.8 Die Badegäste dürfen Mitbadende und andere Personen weder stören, gefährden noch belästigen.
- 6.9 Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen, Flügel usw. sind von der Begleitperson zu beaufsichtigen.
- 6.10 Abfälle jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- 6.11 Alle Fahrzeuge sind auf die dafür bestimmten Parkplätze abzustellen. Bei Grossandrang gilt eine besondere Parkordnung.

- 6.12 Für die Wegweisung ist der Badmeister, für ein Anlageverbot die Gemeindeverwaltung zuständig. Sollte gegenüber einem Gast ein Anlageverbot angeordnet werden, wird die Saisonkarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abonnementdauer.
- 6.13 Beschwerden über den Badebetrieb oder das Personal sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde Oetwil am See, Abteilung Bau und Liegenschaften, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See, einzureichen.

## **7. Verboten ist**

- 7.1 Das Betreten des Bades durch Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen und offenen Wunden.
- 7.2 Der Zutritt zum Schwimmbecken für Nichtschwimmer und für epileptisch Kranke.
- 7.3 Das Betreten der Sträuchergruppen und Blumenbeete.
- 7.4 Das Klettern auf Einzäunungen, Bäume und Dächer.
- 7.5 Das Verunreinigen und Beschädigen der Badeanlage.
- 7.6 Ball- und ähnliche Spiele, die Badegäste belästigen.
- 7.7 Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Zustimmung.
- 7.8 Das Mitbringen von Tieren.
- 7.9 Das Hineinwerfen oder Hineinstossen von Badegästen in das Schwimmbecken.
- 7.10 Das längsseitige Einspringen ins Schwimmbecken.
- 7.11 Im Schwimmer- und im Sprungbecken ist die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlichen Produkten nicht gestattet. Schwimmhilfen aller Art sind nur im Kinderplansch- und Nichtschwimmerbecken zugelassen.
- 7.12 Das Benützen von Musikwiedergabegeräten oder anderen Geräten, die andere Gäste stören können.
- 7.13 Das Tauchen mit Atmungsgeräten ohne Bewilligung der zuständigen Stelle in der Gemeindeverwaltung oder des Badpersonals.
- 7.14 Das Betreten oder Benützen der Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten.
- 7.15 Die Konsumation von Ess-, Trink- oder Tabakwaren im Bereich der Schwimmbecken und der Rutschbahn.
- 7.16 Das Mitbringen und Trinken von alkoholhaltigen Getränken durch Personen unter 18 Jahren.
- 7.17 Das Schwimmen in alkoholisiertem oder berausctem Zustand ist nicht gestattet.

**8. Inkrafttreten der neuen Badeordnung**

Diese Badeordnung tritt auf Eröffnung der Badesaison 2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Badeordnung aus dem Jahr 2017.

GEMEINDERAT OETWIL AM SEE

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Jürg Hess

Daniel Sommerhalder